

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.050.698

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4546/J-NR/2026

Wien, am 06. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Jänner 2026 unter der Nr. **4546/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überstunden in Ihrem Ressort im vierten Quartal 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im vierten Quartal 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*

Hinsichtlich der in den Monaten Oktober 2025 bis Dezember 2025 (4. Quartal 2025) ausbezahlten Überstunden wird auf die nachstehende Übersicht verwiesen (Beträge in Euro):

Monate	Summe
Oktober 2025	109.295,98
November 2025	100.668,23
Dezember 2025	92.806,54
Gesamtergebnis	302.770,75

Vorweg ist festzuhalten, dass der bisherigen Auswertung aus PM-SAP eine unvollständige Zuordnung von Lohnarten zugrunde lag. Insbesondere wurden Mehrdienstleistungen, die von Mitarbeiter:innen via Employee-Self-Service (ESS) erfasst, von den jeweiligen Fachvorgesetzten genehmigt und unmittelbar zur Auszahlung gebracht wurden, in den bisherigen Auswertungen nicht vollständig berücksichtigt.

Die bisherigen Auswertungen umfassten pauschalierte Überstunden sowie jene Einzelüberstunden, die im Zuge der Quartalsabrechnung unmittelbar erfasst wurden. Aufgrund der nunmehr erweiterten und korrigierten Auswertungsgrundlage ergeben sich für das gegenständliche Quartal entsprechend höhere Werte.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- *2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiter in Ihrem Ressort im vierten Quartal 2025 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*
- *3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im vierten Quartal 2025 konkret vergütet?*
 - a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten?*
- *4. Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im vierten Quartal 2025 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
- *5. Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MDL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)*
 - a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)*
- *6. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
- *7. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Im Zeitraum Oktober 2025 bis Dezember 2025 (4. Quartal 2025) sind im unmittelbaren Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Justiz 10.640,25 Überstunden angeordnet und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegolten worden.

Die oben erwähnte unvollständige Auswertung aus dem PM-SAP betrifft auch die Anzahl der geleisteten Überstunden. Abweichend zu den zur Frage 1 angeführten parlamentarischen Voranfragen wurden im unmittelbaren Bereich der Zentraleitung des Bundesministeriums für Justiz im Zeitraum Juli 2025 bis September 2025 (3. Quartal 2025) 8.423,48 Überstunden, im Zeitraum April 2025 bis Juni 2025 (2. Quartal 2025) 8.746,24 Überstunden, im Zeitraum Jänner 2025 bis März 2025 (1. Quartal 2025) 9.387,73 Überstunden sowie im Zeitraum April 2024 bis Dezember 2024 27.650,48 Überstunden angeordnet und im Wege von Einzelüberstundenvergütungen bzw. einer Überstundenpauschale finanziell abgegolten.

Mit den Vertragsbediensteten des Kabinetts wird eine sondervertragliche Vereinbarung abgeschlossen, die nach der Funktion abgestufte All-in-Sonderentgelte vorsieht. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen sind mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten. Abgesehen von drei Kabinettsmitarbeiter:innen, die jedoch nicht auf Grund eines Sondervertrages angestellt sind und deren Überstunden in der Übersicht bereits berücksichtigt sind, wurden in der Zeit von Oktober 2025 bis Dezember 2025 keine weiteren zeitlichen Mehrleistungen durch pauschalierte Überstundenvergütungen für Mitarbeiter:innen im Kabinett abgegolten.

Gesetzlich ist grundsätzlich vorgesehen, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge. Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zeitliche Mehrdienstleistungen werden im bestehenden Gleitzeitssystem durch Zeitausgleich abgegolten. Sie scheinen im System der Zeiterfassung innerhalb der schwankenden Dienststunden zunächst nicht gesondert auf, weil Zeitguthaben laufend entstehen und wieder abgebaut werden, ohne dass jeweils die Gründe dafür erfasst werden.

Bei Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit, insbesondere in jenen Fällen, wo Mitarbeiter:innen in absehbarer Zeit keine Möglichkeit zum Abbau ihrer Zeitguthaben in Form von Zeitausgleich eingeräumt werden kann, erfolgt die Abgeltung dieser angeordneten Mehrdienstleistungen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Da die zeitlichen Mehrdienstleistungen der Mitarbeiter:innen mit einem Sonderentgelt (All-In) bereits abgegolten sind, werden keine gesonderten Aufzeichnungen geführt. Für Beamtinnen und Beamte, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, erfolgt die Übertragung von Zeitguthaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 48 Abs. 3a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Im Bereich der Zentraleitung gibt es keine „nicht ausbezahlten Überstunden“, weder durch Zeitausgleich noch durch Bezahlung.

Zur Frage 8:

- *8. Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a. Gab es im vierten Quartal 2025 Missbräuche dieses Systems?*
 - i. Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - ii. Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Für die Zeitaufzeichnung steht das Employee Self Service (kurz: ESS) zur Verfügung. Die Daten für die Abrechnung von (angeordneten) Überstunden, Rufbereitschaften sowie für die Abwesenheitsverwaltung der in der Zentraleitung tätigen Exekutivbeamtinnen und -beamten erfolgen über das Programm DPSA (Dienstplan- und Stundenabrechnung) und werden diese über eine elektronische Schnittstelle in PM-SAP eingespielt.

Ein Missbrauch der Systeme ist nicht bekannt. Die Zeitaufzeichnungen werden monatlich bzw. quartalsweise von der Personalabteilung auf Plausibilität geprüft und freigegeben.

Zur Frage 9:

- *Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Ihrem Ressort auswirken?*

In der Zentralstelle werden Einsparungen insbesondere im Bereich der Infrastruktur vorgenommen.

Zur Frage 10:

- *Wenn Überstunden abgebaut werden, wie sollen diese kompensiert werden?
a. Sollen Überstunden durch weiteres Personal abgebaut werden und so die im Rahmen der Überstunden erbrachten Leistungen kompensiert werden?*

Überstunden werden erbracht, wenn es dringend erforderlich ist. Personalaufnahmen sind nur möglich, wenn entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

